

Beitragsordnung Faustball Deutschland e.V.

(Gültigkeit ab 01.01.2026, vorbehaltlich Beschluss durch die Mitgliederversammlung 2025)

Mitgliederart (vgl. § 6 der Satzung)	Beitrag pro Jahr
Ordentliche Mitglieder (Vereine) ohne Spielbetrieb	50,- €
Ordentliche Mitglieder (Vereine) mit 1-25 aktiven Mitgliedern	80,- €
Ordentliche Mitglieder (Vereine) mit 26-50 aktiven Mitgliedern	120,- €
Ordentliche Mitglieder (Vereine) mit 51-100 aktiven Mitgliedern	200,- €
Ordentliche Mitglieder (Vereine) mit 101-150 aktiven Mitgliedern	400,- €
Ordentliche Mitglieder (Vereine) mit 151-200 aktiven Mitgliedern	500,- €
Ordentliche Mitglieder (Vereine) mit 201-250 aktiven Mitgliedern	600,- €
Ordentliche Mitglieder (Vereine) ab 251 aktiven Mitgliedern	650,- €
Aktive Mitglieder bis 17 Jahre (zu entrichten durch das ordentliche Mitglied, für das sie gemeldet sind)	3,- € oder 4,-€
Aktive Mitglieder ab 18 Jahre (zu entrichten durch das ordentliche Mitglied, für das sie gemeldet sind)	8,- € oder 10,- €
Fördermitglied natürliche Person	120,- €
Fördermitglied juristische Person	300,- €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten unserer Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an Faustball Deutschland.
2. Werden Änderungen an der Beitragsordnung beschlossen, so treten sie grundsätzlich im Folgejahr in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin festsetzen.
3. Bei allen Beiträgen handelt es sich um Jahresbeiträge.
4. Für die Errechnung des flexiblen Beitragsanteils für ordentliche Mitglieder ist die Mitgliedermeldung des jeweiligen Jahres maßgeblich, die bis 31.01. eines Jahres durch die Vereine an FD über das verwendete Tool erfolgt sein muss.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Quartal eines jeden Jahres eingezogen. Das Mitglied hat für entsprechende Deckung auf seinem Bankkonto zu sorgen. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 10,- € erhoben.
7. Der Beitrag für Neumitglieder ist anteilig für jedes angebrochene Mitgliedsquartal zu entrichten. Bei der Berechnung wird auf volle EURO aufgerundet.
8. Eine Fördermitgliedschaft kann parallel zu anderen Mitgliedschaften bestehen.
9. Die oben genannten Beiträge sind Mindestbeiträge. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag bezahlen.
10. Gemäß § 6 Abs. 6 der Satzung dürfen am Spielbetrieb nur Vereine teilnehmen, die keine Beitragsrückstände aufweisen. Die Beiträge eines Kalenderjahres wirken sich diesbezüglich erstmalig auf die Feldsaison dieses Kalenderjahres aus.

Sobald Beitragsrückstände ausgeglichen sind, kann die Teilnahme am Spielbetrieb wieder aufgenommen werden. Dieser Logik folgend, ist somit auch die Mitgliedermeldung bis 31.01. eine Voraussetzung für das Startrecht ab der folgenden Feldsaison.

11. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz und EU-Datenschutzgrundverordnung gespeichert und verarbeitet.